

1462

Freitag, 2. September 1960.

Algerische Umtriebe in der Schweiz;
Propagandamaterial.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 31. August 1960
(Beilage).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- 1) Die Zeitung "EL MOUDJAHID", No. 68 vom 5.8.1960, gedruckt in Genf, wird eingezogen. Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und insbesondere mit dem Einzug der Druckerzeugnisse beauftragt.
- 2) Dem Verbot von Druck, Ausfuhr und Transit der Zeitung "EL MOUDJAHID", sowie allfälligen Ersatzorganen wird zugestimmt.
- 3) Der Beschluss betr. das unter Ziff. 2 vorgesehene Verbot ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- 4) Das im Entwurf vorliegende Pressecommuniqué wird unter Streichung eines Absatzes genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

An die Presse.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Justiz- und Polizeidepartement, sowie an die Bundesanwaltschaft (8 Ex.) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. J. Gu

an den Bundesrat

Algerische Umtriebe in der Schweiz; Propagandamaterial.

I.

- 1.) Am 13. August 1960 wurde der Schweizerbürger Jean MAYERAT, Präsident des Gemeinderates von Yverdon, mit seiner Ehefrau am französischen Grenzposten Des Fourgs verhaftet, weil er 1000 Exemplare der Zeitung "EL MOUDJAHID", No. 68 vom 5.8. 1960, nach Frankreich verbracht hatte. Das Ehepaar MAYERAT wird in Anwendung des französischen Staatsschutzgesetzes in Frankreich abgeurteilt werden, da die Einfuhr und der Vertrieb der Zeitung "EL MOUDJAHID" in Frankreich verboten ist. Bei MAYERAT handelt es sich um ein aktives Mitglied der PdA des Kantons Waadt.
- 2.) Die Erhebungen der Bundespolizei ergaben, dass die No. 68 der genannten Zeitung in Genf, und zwar in der kommunistischen Druckerei "Coopérative d'Imprimerie du Pré-Jérôme", angeblich mit einer Auflage von 1000 Exemplaren, gedruckt worden war. Es kann beigefügt werden, dass in der genannten Druckerei auch die "Voix ouvrière" hergestellt wird.
- 3.) Bei der Zeitung "EL MOUDJAHID" handelt es sich um das Presseorgan der algerischen Revolutionsbewegung "Front de Libération Nationale" (FLN), welches normalerweise in Tunis redigiert und gedruckt wird. Das in Genf gedruckte Exemplar No.68 unterscheidet sich von dem in Tunis herausgegebenen lediglich durch die Beifügung "Edition de la Fédération de France du Front de Libération Nationale". Die in Frage stehende Nummer der erwähnten Zeitung propagiert die Thesen des FLN, verlangt die vollständige Unabhängigkeit Algeriens von Frankreich und greift Frankreich wegen seiner Kolonialpolitik an.

- 2 -

Auch werden die, französischen Militärdienst leistenden, Algerier aufgefordert, zu desertieren und in die algerische Revolutionsarmee einzutreten. Beachtlich ist das Motto der Zeitung: "La révolution par le peuple et pour le peuple".

II.

- 1.) Die sogenannte provisorische Regierung Algeriens (Gouvernement Provisoire d'Algérie, GPA) ist von der Schweiz nicht anerkannt. Das GPA und seine Partei (FLN) erstreben die Lösung Algeriens von Frankreich mit gewaltsamen Mitteln. Ihre Tätigkeit richtet sich somit gegen einen ausländischen Staat, mit dem die Schweiz normale diplomatische Beziehungen unterhält. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Tätigkeit des FLN in der Schweiz zu werten.
- 2.) Der Bundesrat hatte schon wiederholt Gelegenheit, seine Auffassung über die algerischen Umtriebe in unserem Land darzulegen. Es sei insbesondere auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 2.10.1959, 18.3.1960 und 25.3.1960 verwiesen. Durch diese Beschlüsse wurden insgesamt sieben Algerier, gestützt auf Art.70 der Bundesverfassung, des Landes verwiesen, weil sie aktiv für den FLN in der Schweiz tätig waren. Der Bundesrat wollte dadurch das Uebergreifen des algerisch / französischen Konfliktes auf Schweizergebiet unterbinden und verhindern, dass unser Land als Plattform für irgendwelche Aktionen der einen oder anderen Seite missbraucht werde. Der Bundesrat hat diese seine Haltung auch durch die Ausweisung zweier Beamter der französischen Botschaft in Bern, die gegen Nordafrikaner, insbesondere gegen Algerier, nachrichtendienstlich tätig waren, bestätigt.
- 3.) Es besteht kein Zweifel darüber, dass der Druck in der Schweiz und der Vertrieb des FLN-Blattes "EL MOUDJAHID" von der Schweiz nach dem Ausland, ebenfalls Tätigkeiten dar-

- 3 -

stellen, die unter dem vorerwähnten Gesichtspunkt betrachtet und im Hinblick auf unsere Beziehungen zu Frankreich beurteilt werden müssen. Das erwähnte Presseorgan richtet sich eindeutig gegen Frankreich und ist geeignet, unsere Beziehungen zu diesem Land erheblich zu stören. Aus diesem Grund ist es angezeigt, Massnahmen gegen eine solche Propagandatätigkeit zu treffen.

- 4.) In rechtlicher Hinsicht kann sich der Bundesrat auf seinen Beschluss vom 29.12.1948 betr. staatsgefährliches Propagandamaterial stützen. Art. 1 dieses Beschlusses beauftragt die Bundesanwaltschaft, Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten zu gefährden, zu beschlagnehmen. Ueber die Einziehung hat der Bundesrat zu entscheiden.

Zudem ist der Bundesrat nach Art. 102 Ziff. 8 und 9 der Bundesverfassung befugt, Massnahmen zu treffen zur Wahrung der äusseren Sicherheit und der Neutralität der Schweiz. Nach Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung S. 739, ist der Bundesrat für die völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz verantwortlich; er kann auch im Innern die dazu nötigen Massnahmen treffen und ist befugt, für Widerhandlungen Strafen anzudrohen (BGE 64 I 376).

III.

- 1.) Die Zeitung "EL MOUDJAHID" No. 68 vom 5.8.1960 erfüllt die Voraussetzungen zur Einziehung in Anwendung des erwähnten Bundesratbeschlusses. Darüber hinaus ist es jedoch in präventiver Hinsicht notwendig, den Druck in der Schweiz und den Vertrieb von der Schweiz nach dem Ausland

- 4 -

von weiteren Nummern dieser Zeitung oder allfälligen Ersatzorganen zu verbieten. Nicht berührt wird ^{dadurch} die Einfuhr in die Schweiz, da es nicht darum geht, die freie Meinungsäusserung in unserem Land und mithin die Pressefreiheit zu berühren. Verhindert werden soll lediglich, dass unser Land als Ausgangsbasis für Propagandaaktionen des FLN gegen Frankreich dient.

- 2.) Aus diesem Grunde und gestützt auf Art. 102, Ziff. 8 und 9, der Bundesverfassung und auf den Bundesratbeschluss vom 29.12.1948 betr. staatsgefährliches Propagandamaterial, stellen wir folgende

A n t r ä g e :

- 1.) Die Zeitung "EL MOUDJAHID", No. 68 vom 5.8.1960, gedruckt in Genf, wird eingezogen. Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und insbesondere mit dem Einzug der Druckerzeugnisse beauftragt.
- 2.) Dem Verbot von Druck und Ausfuhr der Zeitung "EL MOUDJAHID", sowie allfälligen Ersatzorganen wird gemäss beiliegendem Beschlussesentwurf zugestimmt.
- 3.) Der Beschluss nach Ziff. 2 ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.
- 4.) Das im Entwurf vorliegende Pressecommuniqué wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

H. van Meel

Protokollauszug an das EPD

JPD

sowie an die Bundesanwaltschaft (8 Ex.) zum Vollzug.

Beilagen: 1 Beschlussesentwurf
1 Entwurf Pressecommuniqué